

Pflegegeld 2009

Vorraussetzungen

- ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bzw. einer Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird
- ständiger Pflegebedarf von zumindest mehr als 50 Stunden im Monat
- gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich, wobei auch die Gewährung von Pflegegeld im EWR-Raum unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist

Die Höhe des Pflegegeldes wird – je nach Ausmaß des erforderlichen Pflegebedarfs und unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit – in sieben Stufen festgelegt.

Pflegebedarf

- Pflegebedarf im Sinne der Pflegegeldgesetze liegt dann vor, wenn Sie sowohl bei Betreuungsmaßnahmen als auch bei Hilfsverrichtungen Unterstützung brauchen.
- Betreuungsmaßnahmen sind all jene, die den persönlichen Bereich betreffen: Kochen, Essen, Medikamenteneinnahme, An- und Auskleiden, Körperpflege, Verrichtung der Notdurft oder Fortbewegung innerhalb der Wohnung.
- Hilfsverrichtungen sind solche, die den sachlichen Lebensbereich betreffen.

Beurteilung des Pflegebedarfs

Für die Beurteilung des Pflegebedarfs können ausschließlich folgende **fünf Hilfsverrichtungen** berücksichtigt werden:

- Herbeischaffen von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Bedarfsgütern des täglichen Lebens
- Reinigung der Wohnung und der persönlichen Gebrauchsgegenstände
- Pflege der Leib- und Bettwäsche
- Beheizung des Wohnraumes einschließlich der Herbeischaffung des Heizmaterials
- Mobilitätshilfe im weiteren Sinn (z.B. Begleitung bei Amtswegen oder Arztbesuchen)

Bei der Beurteilung des Pflegebedarfs werden Zeitwerte für die erforderlichen Betreuungsmaßnahmen und Hilfsverrichtungen berücksichtigt und zu einer Gesamtbeurteilung zusammengefasst.

NEU

Ab 1.1.2009 kann bei bestimmten Personengruppen bei der Feststellung des Pflegebedarfes ein **Erschwerungszuschlag** angerechnet werden, der den Mehraufwand für die Pflege erschwerende Faktoren abgelten soll:

Bei Menschen mit einer schweren geistigen oder psychischen Behinderung – insbesondere einer **demenziellen Erkrankung** – kann ab dem vollendeten 15. Lebensjahr ein pauschaler Erschwerungszuschlag in der Höhe von 25 Stunden pro Monat angerechnet werden. Pflege erschwerende Faktoren liegen dann vor, wenn sich Defizite des Antriebs, des Denkens, der planerischen und praktischen Umsetzung von Handlungen, der sozialen Funktion und der emotionalen Kontrolle in Summe als schwere Verhaltensstörung äußern.

Pflegegeld 2009

Die besonders intensive Pflege von **schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen** wird durch einen zusätzlichen pauschalen Erschwerniszuschlag berücksichtigt, wenn zumindest zwei voneinander unabhängige, schwere Funktionsstörungen vorliegen. Der Erschwerniszuschlag beträgt bis zum vollendeten 7. Lebensjahr monatlich 50 Stunden und danach bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 75 Stunden pro Monat.

Werden auch **andere pflegebezogene Leistungen** bezogen, werden diese zur Vermeidung von Doppelleistungen auf das Pflegegeld angerechnet und vermindern somit den Auszahlungsbetrag. Dazu gehören beispielsweise:

- Pflege- oder Blindenzulage nach den Sozialentschädigungsgesetzen
- erhöhte Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder

Beispiel: Für die Pflege eines behinderten Kindes, für das der Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder bezogen wird, werden vom Pflegegeld der Stufe 2 (das sind 284,30 Euro) 60 Euro abgezogen, sodass als Auszahlungsbetrag an Pflegegeld monatlich 224,30 Euro verbleiben.

Weitgehend gleichartiger Pflegebedarf

Bestimmten Gruppen von behinderten Menschen, die einen weitgehend gleichartigen Pflegebedarf haben, wird das Pflegegeld durch fixe Zuordnung zu einer der sieben Stufen gewährt. In diese Personengruppe fallen:

- hochgradig Sehbehinderte
- Blinde
- Taubblinde
- Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und zur eigenständigen Lebensführung überwiegend auf den selbstständigen Gebrauch eines – auch technisch adaptierten – Rollstuhles angewiesen sind, und zwar wegen einer
 - Querschnittlähmung
 - beidseitigen Beinamputation
 - Genetischen Muskeldystrophie
 - Multiplen Sklerose oder
 - Infantilen Cerebralparese

Über die Zuordnung zu einer Pflegegeld-Stufe entscheidet die zuständige Stelle auf der Grundlage eines **ärztlichen Sachverständigengutachtens**, wobei bei Bedarf Personen aus anderen Bereichen (z.B. Pflegedienste) beigezogen werden können. Aber auch die pflegenden Angehörigen können bei dieser Begutachtung anwesend sein und Angaben zum Pflegealltag machen.

Pflegegeld 2009

Verfahren beim Entscheidungsträger

Die Gewährung und Erhöhung des Pflegegeldes müssen Sie beantragen.

Ausnahme: Nach einem Arbeitsunfall oder bei Berufskrankheit kann die zuständige Unfallversicherungsanstalt . von sich aus ein Verfahren einleiten.

Sind Sie Bezieher oder Bezieherin einer Pension oder Rente, bringen Sie den Antrag auf Pflegegeld beim zuständigen Entscheidungsträger . ein. Das ist jene Stelle, die auch Ihre Pension bzw. Rente bezahlt.

Antragstellung

Den Antrag auf Pflegegeld können Sie **formlos** einbringen. Sollten Sie den Antrag irrtümlich an eine nicht zuständige Stelle gerichtet haben, ist diese verpflichtet, Ihren Antrag an den zuständigen Entscheidungsträger richtig weiterzuleiten.

Hinweis: Sofern Sie ärztliche Atteste oder Befunde eines Krankenhauses über Ihren aktuellen Gesundheitszustand haben, sollten Sie diese dem Antrag beilegen.

Sie erhalten ein **Formular** zugeschickt, in dem Sie angeben sollten, welche Tätigkeiten nicht mehr selbstständig durchgeführt werden können und ob Sie bereits eine pflegebezogene Leistung bekommen (z.B. erhöhte Familienbeihilfe .).

Achtung:

Wichtig ist, dass dieses Formblatt unterschrieben an den zuständigen Entscheidungsträger zurückgesandt wird.

Ärztliche Untersuchung

In weiterer Folge werden Sie zu einer ärztlichen Untersuchung eingeladen oder, wenn Sie nicht reisefähig sind, zu Hause von einem Arzt oder einer Ärztin aufgesucht. Der oder die Sachverständige nimmt den Befund auf und stellt den Pflegebedarf fest.

Auf Ihren Wunsch kann bei der ärztlichen Untersuchung auch eine **Vertrauensperson** (z.B. die Pflegeperson) anwesend sein und Angaben zur konkreten Pflegesituation machen.

Entscheidung

Auf Grund des Gutachtens beschließt der zuständige Entscheidungsträger . , ob und gegebenenfalls in welcher Höhe das Pflegegeld zuerkannt wird. Dies wird Ihnen in Form eines **Bescheides** mitgeteilt.

Sie bekommen das Pflegegeld rückwirkend ab dem Ihrer Antragstellung folgenden Monat.

Pflegegeld 2009

Klage

Sollten Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, gegen den Bescheid eine Klage einzubringen.

Zuständigkeit: Arbeits- und Sozialgericht

Voraussetzung dafür ist ein **Bescheid**. Sollten Sie mit der getroffenen Entscheidung nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, gegen den Bescheid eine Klage einbringen. Das Einbringen der Klage kann entweder beim Arbeits- und Sozialgericht Wien, beim Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht, beim Bezirksgericht des maßgebenden Gerichtsortes oder beim Entscheidungsträger erfolgen.

Sie können diese Klage **schriftlich** in zweifacher Ausfertigung einbringen oder während des Amtstages des zuständigen Gerichts **mündlich** zu Protokoll geben.

Frist

Wichtig ist, dass Sie die Klage **innerhalb von drei Monaten** ab Zustellung des Bescheides eingebracht haben.

Die **Klage** muss enthalten:

- die Darstellung des Streitfalles
- Bezeichnung der geltend gemachten Beweismittel (z.B. ärztliche Gutachten, auf die Sie Ihren Pflegebedarf stützen)
- ein bestimmtes Begehren (z.B. "Ich beantrage Pflegegeld im gesetzlichen Ausmaß.")
- als Beilage den angefochtenen Bescheid im Original oder in Kopie

Wird die Klage rechtzeitig erhoben, tritt der Bescheid im Umfang des Klagebegehrens außer Kraft. Das Gericht wird dann die Anspruchsvoraussetzungen überprüfen und erforderlichenfalls neue Gutachten von gerichtlich beideten ärztlichen Sachverständigen einholen.

In diesem Gerichtsverfahren (**erste Instanz**) besteht vor dem Sozialgericht **kein Vertretungszwang**. Sie können Ihren Rechtsstreit also auch selbst führen. Wenn Sie sich aber vertreten lassen wollen, sind dazu bei Gerichten in erster Instanz unter anderem folgende von Ihnen bevollmächtigte Personen berechtigt:

- jede geeignete Person Ihres Vertrauens (z.B. Ehegatte oder Ehegattin, Lebensgefährtin oder Lebensgefährte, volljährige Kinder oder Enkelkinder, Eltern); über deren Eignung entscheidet das Gericht
- Funktionäre und Funktionärinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen eines Behindertenverbandes, einer gesetzlichen Interessenvertretung (z.B. Arbeiterkammer) oder einer freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung (z.B. Gewerkschaft)
- Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen; in diesem Fall müssen allerdings Sie für die Anwaltskosten aufkommen, wenn Sie den Prozess verlieren.

In diesem Verfahren entstehen Ihnen durch die Einbringung von Schriftsätzen und Vollmachten grundsätzlich keine Gerichtskosten und Stempelgebühren. Auch medizinische Gutachten durch die Gerichtssachverständigen kosten Sie nichts. Das Gericht entscheidet mit Urteil.

Erhöhungsantrag

Wenn sich Ihr Gesundheitszustand seit der letzten Entscheidung derart verschlechtert hat, dass Ihnen Ihrer Meinung nach ein höheres Pflegegeld gebührt, steht es Ihnen frei, beim zuständigen Entscheidungsträger einen Erhöhungsantrag zu stellen. Auch dieser Antrag ist **formlos**.

Pflegegeld 2009

Hinweis: Wenn seit der letzten Entscheidung noch kein Jahr verstrichen ist, sollten Sie die Verschlechterung Ihres Gesundheitszustandes (etwa durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder Befundes eines Krankenhauses) bescheinigen.

Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Stufe	Betrag
mehr als 50 Stunden	1	154,20 Euro
mehr als 75 Stunden	2	284,30 Euro
mehr als 120 Stunden	3	442,90 Euro
mehr als 160 Stunden	4	664,30 Euro
mehr als 180 Stunden wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist	5	902,30 Euro
mehr als 180 Stunden <ul style="list-style-type: none">▪ wenn zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder▪ die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist	6	1.242 Euro
mehr als 180 Stunden <ul style="list-style-type: none">▪ keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder▪ ein gleich zu achtender Zustand vorliegt	7	1.655,80 Euro